



Stadt Liebenau

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Liebenau

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden auf der Internetseite im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Stadt Liebenau unter www.stadt-liebenau.de bereitgestellt. Hierbei ist der Tag der Bereitstellung mit anzugeben. Weiterhin erfolgt ein Hinweis in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) in der für die Stadt Liebenau zuständigen Regionalausgabe. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Liebenau handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um eine Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) in der für die Stadt Liebenau zuständigen Regionalausgabe.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, den 20. November 2015

Der Magistrat

Harald Munser
Bürgermeister

